

Kundmachungen 2. COVID-19-Gesetz, BRAG 2020, StrEU-AG 2020

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Wir durfen Sie daruber informieren, dass alle drei fur die Rechtsanwaltschaft relevanten Gesetzespakete, welche am Freitag, 20. Marz 2020, im Nationalrat und gestern im Bundesrat beschlossen wurden, bereits gestern Abend im BGBl kundgemacht wurden (siehe anbei).

Im [2. COVID-19-Gesetz](#) kam es in zweiter Lesung noch zu einigen geringfugigen Anpassungen. Die Bestimmungen sind aufgrund der gestrigen Kundmachung weitgehend mit heutigem Tag in Kraft getreten und werden grotenteils am 31. Dezember 2020 wieder auer Kraft treten. Siehe [BGBl I 16/2020](#). Abzuwarten bleiben die auf Basis dieses Gesetzes noch zu erlassenden Verordnungen.

Das [Berufsrechtsanderungsgesetz 2020](#) wurde erfreulicherweise ohne weitere anderungen beschlossen, wodurch ua auch die im RATG vorgesehene Anhebung der Bemessungsgrundlagen unverandert mit 1. April 2020 in Kraft treten wird. Auch am Inkrafttreten der ubrigen Bestimmungen hat sich nichts mehr geandert: Die Geldwasche-Bestimmungen (in RAO und DSt) treten aufgrund der gestrigen Kundmachung bereits mit heutigem Tag in Kraft, die anderungen im rechtsanwaltlichen Gesellschaftsrecht, im EIRAG sowie im RAPG mit 1. April 2020. Die Regelungen zur Verhaltnismaigkeitsprufung treten mit 30. Juli 2020 in Kraft. Die anderung betreffend die Aufteilung der Pauschalvergutung wird mit 1. Janner 2021 in Kraft treten. Diverse weitere anderungen im DSt treten grotenteils mit 1. April 2020 bzw mit 30. Juli 2020 in Kraft. Siehe [BGBl I 19/2020](#).

Auch das [Strafrechtliche EU-Anpassungsgesetz 2020](#) wurde (lediglich mit einer geringfugigen redaktionellen anderung) beschlossen und kundgemacht. Mit diesem Gesetz werden ua die Richtlinie (EU) 2016/1919 Prozesskostenhilfe sowie die Richtlinie (EU) 2016/800 Jugendstrafverfahren umgesetzt. Die Bestimmungen treten weitgehend mit 1. Juni 2020 in Kraft. Siehe [BGBl I 20/2020](#).

Substitutionen Verfahrenshilfe

Bitte melden Sie sich bei der Rechtsanwaltskammer Wien unter verfahrenhilfe@rakwien.at wenn Sie bereit sind, Substitutionen fur KollegInnen, insbesondere bei dringenden Angelegenheiten wie bspw. Haftsachen, zu ubernehmen. Wir werden Ihre grundsatzliche Bereitschaft in Evidenz halten und Ihre Kontaktdaten gegebenenfalls an Wiener KollegInnen weitergeben.

Einreichung Jahresabschlusse – Fristenhemmnis

Bitte beachten Sie die [Kundmachung](#) in der Anlage.

Mit freundlichen kollegialen Gruen
Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger

Präsident

Rechtsanwaltskammer Wien

1010 Wien, Rotenturmstraße 13 / Eingang Ertlgasse 2

Tel. +43 1 533 27 18, Fax. +43 1 533 27 18 / 44